



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 23 Allgemeinverfügung
- 24 Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 vom 18.03.2020
- 25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Hinweisbekanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
20.03.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

23

Bekanntmachung

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbekanntmachung (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende:

Allgemeinverfügung

I. Im Besonderen

1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden - zunächst bis zum 19.04.2020 – die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit

Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten oder Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

II. Im Allgemeinen

1. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

2. Bibliotheken, Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

3. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen

Besucher und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren "shopping malls" oder "factory outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

4. Öffentliche Veranstaltungen

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

5. Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - untersagt.

III. Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.

IV. Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Eschweiler alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 untersagt. In Umsetzung der Folgeerlasse des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des §28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der

Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder den Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Eschweiler angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das

Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, das bereits bestehende Veranstaltungsverbot durch die am 13.03.2020 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Von dem Verbot sind ebenfalls musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeglicher Art (bspw. Tanzveranstaltungen, musikalische Aufführungen, Vorträge) umfasst.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen/Zusammenkünfte, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte sowie Restaurants und Gaststätten, die mit ihrem Nahrungsangebot der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Diese haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß §2 Z. 5 und 7 IfSG vor.

Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Für Veranstaltungen ist nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 davon auszugehen, dass

grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer –/Besucherzahl nicht durchzuführen.

Das Auswahlmessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Daher kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß dem Erlass vom 15.03.2020 vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann. Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter.

Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639)) öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.
- Diese Allgemeinverfügung gilt vorbehaltlich einer neuen Erlasslage bis einschließlich 19.04.2020 und diese hiermit angeordneten Maßnahmen gelten.

Eschweiler, den 17.03.2020

Bertram
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbürogesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt die Stadt Eschweiler zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende/erweiternde Allgemeinverfügung. Aufgrund der beiden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 sind die mit Allgemeinverfügung der Stadt Eschweiler vom

17.03.2020 ergangenen Anordnungen zu ergänzen/erweitern. Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (geänderte Passagen sind textlich hervorgehoben).

Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 vom 18.03.2020

I. Im Besonderen

3. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten **nach RKI-Klassifizierung** für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- f) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach dem § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- g) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- h) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen***
 - i) Berufsschulen
 - j) Hochschulen

4. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, *besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, ***besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen*** werden - zunächst bis zum 19.04.2020 – die nachstehenden Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- Sie haben Besuchsverbote und restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten oder Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen, etc. sind zu unterlassen.

II. Im Allgemeinen

1. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle **Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen** unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- **Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020**
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und ~~so genannte~~ "Spaßbäder", Saunen **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020
- **Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020**
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- **Reisebusreisen ab dem 18.03.2020**
- **Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020**
- **Zusammenkünfte in** Spielhallen, Spielbanken, **und** Wettbüros **und ähnliche Einrichtungen** ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.

3. Bibliotheken, Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab sofort - zunächst bis zum 19.04.2020 - zu beschränken und nur unter strengen Auflagen **sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich** (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern, **Hygienemaßnahmen**, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

4. Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
5. **Mensen**, Restaurants und **Speisegaststätten** sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06:00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.

4. Zulässige Betriebsfortführungen

Nicht geschlossen werden der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab sofort, 18.03.2020, zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

5. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab sofort, 18.03.2020, nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

~~Besucher und Kunden von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab sofort zunächst bis zum 19.04.2020 der Zugang nur unter strengen Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.~~

6. Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel,

Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist die Öffnung bis auf weiteres auch an Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Hygiene- Sicherheitsmaßnahmen bei Ladenöffnung

Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stringent zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

8. Übernachtungsangebote

Die Nutzung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist nicht gestattet.

9. Öffentliche Veranstaltungen

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - werden alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel, **wie Demonstrationen** ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

10. Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 - untersagt.

Hinweis zu Versammlungen der Religionsausübungen

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam- Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

- III. Diese Anordnungen sind sofortig vollziehbar.
- IV. Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Eschweiler alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 untersagt. In Umsetzung der Folgeerlasse des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ergeht diese erweiterte Allgemeinverfügung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-Cov-2 Virus bei allen Veranstaltungen, unabhängig von der Anzahl der Besucher/Teilnehmer.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Zusammenkünfte mit erhöhten Teilnehmer-/Besucherzahlen oder solche mit einem erhöhten Gefährdungspotential, sei es die Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Zusammenkunft geschuldet, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung

der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet.

Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Durch die vorgenannten Erlasse vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Eschweiler angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung ist es notwendig, das bereits bestehende Veranstaltungsverbot durch die am 14.03.2020 öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie beim Zusammentreffen von Personen im Rahmen von Veranstaltungen und anderen Anlässen. Zu den vorgenannten Risikofaktoren zählen insbesondere die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Von dem Verbot sind ebenfalls musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeglicher Art (bspw. Tanzveranstaltungen, musikalische Aufführungen, Vorträge) umfasst.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen/Zusammenkünfte, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, insbesondere solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte sowie - **zeitlich eingeschränkt**- Restaurants und Speisegaststätten, die mit ihrem Nahrungsangebot der Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Die von dem Verbot ausgenommenen Veranstaltungen/Zusammenkünfte haben unter stringenter Beachtung der Hygienerichtlinien des Robert-Koch-Institutes zu erfolgen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Maßnahmen liegen vor, da in Eschweiler inzwischen eine hohe und weiter steigende Fallzahl von Personen festgestellt wurde, welche sich mit dem Coronavirus infiziert haben. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Z. 5 und 7 IfSG vor. Wie vorstehend dargestellt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, das Infektionsrisiko wie auch die Verbreitung des Virus und damit die hierdurch drohenden gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmenden sowie für die Allgemeinheit zu erhöhen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Für Veranstaltungen ist nach dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 davon auszugehen, dass grundsätzlich keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer – /Besucherszahl nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt. Daher kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen die dringend erforderliche Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus erreicht werden.

Darüber hinaus ist es gemäß den **einschlägigen** Erlassen vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt zum Mitmenschen beinhaltet ein derart großes Gefahrenpotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und den hier angeordneten darüber hinausgehenden Maßnahmen

einer weiteren Ausbreitung von Infektionen durch den SARS-CoV-2 Virus entgegengewirkt werden kann. Diese Verbote sind zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich. Das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit wiegt deutlich schwerer, als das private Interesse an der Teilnahme an kulturellen, religiösen und sozialen Kontakten bei Veranstaltungen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Veranstalter. Zudem erfolgt die zeitliche Befristung dieses Verbotes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) werden insoweit eingeschränkt. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 19. März 2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG dar.

Eschweiler, den 18.03.2020

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 16.12.2019 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 03.2020 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19. März 2020

Bertram
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW, S. 202), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 03.12.2019 sowie Beitrittsbeschluss vom 18.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	193.526.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	193.140.150 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	181.719.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	176.274.350 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.397.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.371.550 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.523.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.465.550 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.523.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 20.043.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8**1. Personal**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk:	Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.
Ku-Vermerk:	Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

2. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 EUR. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

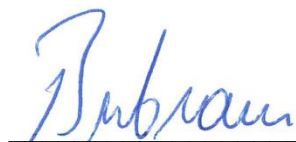
Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausschleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

4. Nachtragssatzung

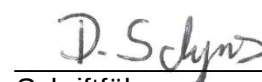
Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahres-fehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushalts-positionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR übersteigen.

Eschweiler, den 18.03.2020


Bürgermeister


Ratsmitglied


Schriftführer

Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Übersicht zur Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Produkt: 01 111 01 01 Politische Gremien
01 111 01 02 Verwaltungsführung

Budget 01.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 Rechnungsprüfung

Budget 04.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Produkt: 01 111 06 01 Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung
01 111 07 01 Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 EDV-Dienste und Datentechnik
02 121 14 01 Wahlen
02 121 14 02 Statistik

Budget 05.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

155730102-46510000	Gewinnanteile verb. Unternehmen und Beteiligungen
021261501-52112100	Unterhaltung Netztechnik
042710101-52112100	Unterhaltung Netztechnik

105210401-52550000 Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1 ausgeschlossen:

011110601-52350000 Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Produkt: 01 111 08 01 Personaldienste
01 111 08 02 Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801-54120800 Aufwendungen für Fortbildung NKF

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:

095110201-52910110 Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkt: 01 111 09 01 Finanzmanagement
01 111 09 03 Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 Vollstreckung
01 111 09 06 Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905-54160800 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkt: 01 111 12 02 Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 Wirtschaftsförderung
15 575 01 01 Tourismus und Freizeit

Budget 08.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101-44110600 Jagdpachten
115380201-55180000 Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal)
125410101-55180000 Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
115380201-78520000 IV08KAN001 Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen
115380201-78590000 IV08AIB089 Auszahlungen Baumaßnahmen

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1 ausgeschlossen:

011111202-52419580 Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil

Produkt: 01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Effenberg

Produkt:

02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02	Personenstandswesen

Budget 10.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 11 - Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

Budgetverantwortung: Herr Johnen

Produkt:

02 126 15 01	Brandschutz/ Brandbekämpfung
02 126 15 02	Abwehr Großschadensereignisse/ Katastrophenschutz

Budget 11.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorgenannten Bereiches mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

021261501-52112100	Unterhaltung Netztechnik
021261501-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Produkt: 02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

Budget 11.2: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 12 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt:

03 211 01 01	Grundschulen
03 212 01 01	Hauptschulen
03 215 01 01	Realschule
03 217 01 01	Gymnasium
03 218 01 01	Gesamtschule
03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
03 241 01 01	Schülerbeförderung
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben

Budget 12.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 12.1 ausgeschlossen:

032110101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032120101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032430101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 13 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt:

04 263 01 01	Musikschule
04 272 01 01	Bibliothek
04 281 01 01	Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 13.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 14 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkt:

08 421 01 01	Förderung des Sports
08 424 01 01	Sportstätten
08 424 01 02	Öffentliche Bäder

Budget 14.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240102-44872100	Erstattung für die Benutzung der Bäder
084210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Budget 15 – Volkshochschule

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt:

04 271 01 01	Volkshochschule
--------------	-----------------

Budget 15.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1 ausgeschlossen:

042710101-52112100	Unterhaltung Netztechnik
--------------------	--------------------------

Budget 16– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkt:

05 311 01 02	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01	Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 16.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.1 ausgeschlossen:

053510102-52419600 Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 17– Jugend

Budgetverantwortung: Herr Termath

Produkt:

05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 17.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Budget 18 – Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe

Budgetverantwortung: Herr T. Rehahn

Produkt:

01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
11 537 01 01	Abfallwirtschaft
13 553 01 01	Friedhöfe
14 561 01 03	Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 18.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 18.1 bewirtschaftet:

011110905-54160800	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
125410101-45620000	Säumniszuschläge
125410101-38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
125410101-38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

Budget 19 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Frau Höne

Produkt:

01 111 12 01	Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement
01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement

Budget 19.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 19.1 bewirtschaftet:

155730101-52416600 Grundbesitzabgaben Blaustein-See

Budget 20 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Schoop

Produkt:

09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
15 573 01 03	Indeland

Budget 20.1:

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1 ausgeschlossen:

095110201-52910110 Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen

Budget 21 – Bauordnung

Budgetverantwortung: Herr Prinier

Produkt: 10 521 04 01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Budget 21.1:

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 21.1 bewirtschaftet:

125460101-38100002 IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 21.1 ausgeschlossen:

105210401-52550000 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Budget 22 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung: Herr Vogelheim

Produkt:

01 111 06 03	Baubetriebshof
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 541 01 01	Gemeindestraßen
12 541 01 02	Verkehrliche Planung
12 541 01 03	Verkehrsanlagen
12 542 01 01	Kreisstraßen
12 543 01 03	Landesstraßen
12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

Budget 22.1:

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101-45620000	Säumniszuschläge
125410101-55180000	Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
125410101-38400002	div. Investitionsnummern KAG-Beiträge
125410101-38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge
125460101-38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
135550101-44110600	Jagdpachten

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011111202-52419580	Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen
021261501-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
053510102-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

Budget 23 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkt:	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

Budget 23.1: Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 23.1 ausgeschlossen:

155730101-52416600	Grundbesitzabgaben Blaustein-See
--------------------	----------------------------------

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 23.1 bewirtschaftet:

011110801-54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
084240102-46140000	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich
011110601-52350000	Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Budget 24 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung: Herr H. Rehahn

Budget 24.1: Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 25 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Budget 25.1: Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO NRW

01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

4487 1100	6487 1100	Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

01 111 12 01 Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

4487 2400	6487 2400	Rückerstattungen E WV
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

01 111 12 02 Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5291 0830	7291 0830	Planung zur baulichen Entwicklung städtischer Flächen

01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten

5242 1620 7242 1620 Unterhaltung Leichenhallen

02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

4488 1500 6488 1500 Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung

4321 0800 6321 0800 Parkgebühren
5242 0000 7242 0000 Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten

4311 0100 6311 0100 Verwaltungsgebühren
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 122 10 02 Personenstandswesen

4291 1000 6291 1000 Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4488 1900 6488 1900 Erstattung Familienstammbücher
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung

4141 0100 6141 0100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr
5421 0000 7421 0000 Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte
5416 0810 7416 0810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

03 211 01 01 Grundschulen

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4321 2500 6321 2500 Elternbeiträge Offene Ganztagschule

5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

03 212 01 01 Hauptschulen

4141 0300 6141 0300 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

 4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 215 01 01 Realschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

 4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 217 01 01 Gymnasium

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

03 218 01 01 Gymnasium

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 221 01 01 Willi Fähmann Schule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
 5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

 4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
 5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

 4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
 5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

4141 3500 6141 3500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit
 5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

 4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
 5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

 4148 0100 6148 0100 Spenden von übrigen Bereichen
 5339 0100 7339 0100 Verwendung Spenden für soziale Zwecke

 4421 0300 6421 0300 Abgabe von Verpflegung
 5291 1400 7291 1400 Verpflegung durch Dritte

5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4481 0000 6481 0000 Erstattung vom Land

5412 0100 7412 0100 Aufwendungen Aus- und Fortbildung

04 263 01 01 Musikschule

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke

5284 0300 7284 0300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto

4321 3200 6321 3200 Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung

5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

04 271 01 01 Volkshochschule

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen

5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

5019 2300 7019 2300 Sonstige Honorarkräfte

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte

5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

5422 0000 7422 0000 Mieten und Pachten

4321 0410 6321 0410 Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)

5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

5019 2300 7019 2300 Sonstige Honorarkräfte

5281 1500 7281 1500 Lehr- und Lernmittel Volkshochschule

5291 9400 7291 9400 Weiterleitung Fahrtkosten BAMF

5422 0000 7422 0000 Mieten und Pachten

5499 0400 7499 0400 Prüfungsgebühren Zertifikate und EDV-Anwenderpässe

4421 0100 6421 0100 Erträge aus Verkauf

5283 0200 7283 0200 Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

04 272 01 01 Bibliothek

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke

5401 0000 7401 0000 Sonstige ordentliche Aufwendungen

4321 2600 6321 2600 Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr

5238 0000 7238 0000 Erstattungen übrige Bereiche

4488 0000 6488 0000 Erstattungen übrige Bereiche

5281 2200 7281 2200 Büchereiausstattung

4488 2400 6488 2400 Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher

5281 2200 7281 2200 Büchereiausstattung

04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

4321 0100 6321 0100 Nutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

5281 1100 7281 1100 Aufwendungen Veranstaltungen

4487 0300 6487 0300 Erstattung Versicherungsbeiträge

5441 2000 7441 2000 Versicherungen

05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten

4481 0900 6481 0900 Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung
5429 0100 7429 0100 Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung

05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

4140 0200 6140 0200 Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel
5291 0130 7291 0130 Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel

4144 0000 6144 0000 Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches
5311 8350 7311 8350 Zuschüsse Förderprogramme und Projekte

4481 0100 6481 0100 Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400 7338 0400 Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100 7311 9100 Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung

4141 0010 6141 0010 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

4141 3000 6141 3000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230 7311 8230 Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten

4141 3100 6141 3100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240 7311 8240 Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung

4141 3400 6141 3400 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren
5311 8230 7311 8230 Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4211 0310 6211 0310 Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100 7332 0100 Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

4321 2400 6321 2400 Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180 7311 8180 Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten

4321 2410 6321 2410 Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8340 7311 8340 Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

06 362 01 01 Kinder und Jugendförderung

4141 0400 6141 0400 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn
5311 8290 7311 8290 Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für lfd. Zwecke
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5281 1900	7281 1900	Sonstige Sachleistungen Projekte
4221 1201	6221 1201	Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

08 424 01 02 Öffentliche Bäder

4487 2100	6487 2100	Erstattung Benutzung Bäder
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01)
4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
4141 2760	6141 2760	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
5291 0840	7291 0840	Nördliche Innenstadt

09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

4461 0000	6461 0000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

12 541 01 01 Gemeindestraßen

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

13 551 01 01 Öffentliches Grün

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)
5215 9670	7215 9670	Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 2900	6487 2900	Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
4651 4000	6651 4000	Erstattung Kapitalertragsteuer
4651 5000	6651 5000	Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5342 0000	7342 0000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

17 700 01 01 Stiftungen

4617 0100	6617 0100	Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0200	6617 0200	Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0300	6617 0300	Zinserträge Pacht Liesenstiftung
5401 0200	7401 0200	Ertragsverwendung Liesenstiftung